

Votum

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

1. Die „Sicherheit des Netzes“ i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004¹ sowie „technische Sicherheit“ i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 i. V. m. § 49 Abs. 1 EnWG² sind von der „Versorgungssicherheit“ bzw. „Zuverlässigkeit der Energieversorgung“ zu unterscheiden. „Technische Sicherheit“ bzw. „Sicherheit des Netzes“ i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 i. V. m. § 49 Abs. 1 EnWG bedeutet, dass mit dem Betrieb von EEG-Anlagen keine unvermeidbaren Gefahren für Personen, Tiere oder Sachen einhergehen. Hierzu zählen nicht Gefahren, die im Ausfall der Energieversorgung anderer Anlagen begründet sind.
2. Betreiberinnen und -betreiber von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien sind gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 grundsätzlich für die Eingrenzung der Gefahren, die durch den Betrieb ihrer Anlagen für die technische Sicherheit des Netzes entstehen, selbst zuständig.
3. Die notwendigen Kosten des Anschlusses gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 umfassen nicht die Kosten jedweder für die Zwecke

¹Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Art. 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 07.11.2006 (BGBl. I S. 2550), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004, außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074).

²Energiewirtschaftsgesetz v. 07.07.2005, BGBl. I S. 1970, berichtet S. 3621, in der jeweils anzuwendenden Fassung.

des Netzbetriebs sinnvollen technischen Einrichtung. Die Kostentragungspflicht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber ist auf das für die Gewährleistung der technischen Sicherheit i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG Notwendige begrenzt.

4. Von Netzbetreibern veröffentlichte, pauschal für alle Netzanschlüsse oder Erzeugungsanlagen in ihrem Netzgebiet geltende technische Richtlinien stellen nicht schon für sich genommen im Einzelfall notwendige technische Anforderungen des Netzbetreibers i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 dar.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchsteller –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens, das Mitglied Dibern³ und die rechtswissenschaftliche Koordinatorin Richter aufgrund der mündlichen Erörterung vom 8. April 2010 am 6. Dezember 2012 folgendes Votum:

1. Die nachfolgend aufgezählten Komponenten sind in dem verfahrensgegenständlichen Einzelfall als zur Gewährleistung der technischen Sicherheit gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG notwendig einzustufen. Daher sind die ihnen zuzurechnenden Kosten vorliegend notwendige Kosten des Anschlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004:

³Vormals technischer Koordinator der Clearingstelle EEG, seit 01.01.2012 Mitglied der Clearingstelle EEG.

- 20-kV-Schaltanlage mit 20-kV-Lasttrennschalter
 - Erdschlusserfassung
 - betriebliche Spannungs- und Frequenzüberwachung
 - 20-kV-Spannungsprüfsystem
 - Spannungswandler
 - Eigenbedarfswandler
2. Die nachfolgend aufgezählten Komponenten sind in dem verfahrensgegenständlichen Einzelfall *nicht* als notwendig zur Gewährleistung der technischen Sicherheit gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG einzustufen. Daher sind die ihnen zuzurechnenden Kosten vorliegend *keine* notwendigen Kosten des Anschlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004:
- Kurzschlussanzeiger
 - Erdschlussrichtungsanzeiger
 - Kabelumbauwandler

Die Anspruchsgegnerin durfte von dem Anspruchsteller den Einbau dieser Komponenten nicht nach § 13 Abs. 1 EEG 2004 i. V. m. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG verlangen.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	4
2	Begründung	11
2.1	Verfahren	11
2.2	Würdigung	11
2.2.1	Netzanschlussmaßnahme gem. § 13 Abs. 1 EEG 2004	12
2.2.2	„Notwendige Kosten“ des Anschlusses	13
2.2.3	Rückzahlung	26

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob verschiedene Kostenpositionen für den Anschluss einer Biogasanlage notwendige Kosten i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 und daher vom Anspruchsteller zu tragen sind.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt in [...] [M...], [S...], [W...], eine Biogasanlage mit zwei BHKW-Aggregaten mit einer Gesamtleistung von 430 kW_{el}. In den BHKW des Anspruchstellers ist je Synchrongenerator ein Netzschutzrelais installiert, das bei unerwünschten Abweichungen in den Spannungsparametern das BHKW abschaltet. In direkter räumlicher Nähe zur Biogasanlage befindet sich eine im Eigentum des Anspruchstellers stehende Transformatorstation. In dieser wird der in Niederspannung erzeugte Strom der Biogasanlage über einen 630 kVA-Transformator auf die Mittelspannungsebene (20 kV) hochtransformiert. Die Zählung des erzeugten Stroms erfolgt niederspannungsseitig.
- 3 Von der Transformatorstation führt ein im Eigentum des Anspruchstellers stehendes 622 Meter langes Mittelspannungserdkabel zur Übergabestation, die sich ebenfalls im Eigentum des Anspruchstellers befindet und die am Standort der Transformatorstation „[M...O...]“ der Anspruchsgegnerin in der [S...] errichtet wurde. Beide Stationen des Anspruchstellers wurden von der [K... AG] erbaut und angeschlossen. Die [K...] war bis zum 31.12.2004 zuständige Netzbetreiberin; ab dem 01.01.2005 ist die Anspruchsgegnerin, die [K... GmbH], zuständige Netzbetreiberin. Die Anspruchsgegnerin hat die [K... AG] mit Dienstleistungen im Netzservice, u. a. auch dem Anschluss von Anlagen nach dem EEG bis zu einer bestimmten Größe, beauftragt. Bei dem mit der Übergabestation verknüpften Mittelspannungsnetz handelt es sich um ein Freileitungsnetz in offener Ringstruktur, das mit einer Kurzunterbrechungsfunktion (KU) ausgestattet ist.⁴ Die Kosten für die Transformatorstation am Ort der Biogasanlage, das Mittelspannungskabel und die Übergabestation hat der Anspruchsteller getragen.
- 4 Ende 2004/Anfang 2005 hatte der Anspruchsteller bei der [K... AG] eine BHKW-Einspeisung von 150 kW von seinem Anwesen in das Netz beantragt. Im Februar 2006 teilte der Anspruchsteller der Anspruchsgegnerin mit, dass nunmehr eine BHKW-Einspeisung mit einer Scheinleistung von 250 kVA in der ersten Ausbaustufe und von 400 kVA im Endausbau geplant sei. Die Lage des BHKW werde

⁴Hierbei handelt es sich um eine Vorrichtung zur Löschung beispielsweise eines erdschlüssigen Lichtbogens durch kurzzeitiges Abschalten des betroffenen Netzteils.

sich im Vergleich zum ersten Antrag weiter in den Außenbereich verschieben. Im Mai 2006 informierte die [K...AG] für die Anspruchsgegnerin den Anspruchsteller, dass die Einspeisung mit der Leistung von 250 kVA an der Transformatorstation „[M...O...]“ in der [S...] in ihr Mittelspannungsnetz erfolgen könne. Am BHKW müsse eine Transformatorstation errichtet sowie ein Mittelspannungskabel von dort zur Transformatorstation „[M...O...]“ verlegt werden. Dort solle die Zählung der eingespeisten Arbeit sowie die Einspeisung in das Mittelspannungsnetz erfolgen. Die Netzverträglichkeitsprüfung der Anspruchsgegnerin hatte ergeben, dass die Einspeisung der beantragten BHKW-Leistung in das Niederspannungsfreileitungsnetz auch unter Berücksichtigung von Netzausbaumaßnahmen technisch nicht möglich sei. Die Einspeisung müsse folglich in das Mittelspannungsnetz erfolgen; nächstgelegener Verknüpfungspunkt sei die Transformatorstation „[M...O...]“.

- 5 Mit Schreiben vom 9. Mai 2006 hat die [K...AG] in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für die [K...GmbH] (s. Rn. 3) dem Anspruchsteller ein Angebot für eine Übergabestation, eine Transformatorstation und die Kabelverbindung zwischen den beiden Stationen übermittelt. Im weiteren Projektverlauf wurde vereinbart, die Zählung in der Transformatorstation am Ort der Biogasanlage niederspannungsseitig vorzunehmen; zu Anfang hatte die [K...AG] hier noch eine Mittelspannungsmessung gefordert.
- 6 Mit Schreiben vom 6. Dezember 2006 hat die [K...AG] dem Anspruchsteller ein bzgl. der Übergabestation modifiziertes Angebot unterbreitet; die Position 2.1 lautete wie folgt:

„Lieferrn und Montieren eines fabrikfertigen Kunststoffgehäuses mit GFK-Fundament inkl. SF6-isolierter 20-kV-Übergabeschaltanlage und Schutzrelais. Herstellung der kompletten Erdungsanlage des Schrankes und der Beschilderung. Lieferrn der erforderlichen Zubehörteile einschl. Klein- und Befestigungsmaterial. Dokumentation und Anmeldung nach 26. BImSchV.“

- 7 Die Kosten für diese Position beliefen sich auf 31 644 € netto. Mit Schreiben vom 13. Dezember 2006 hat der Anspruchsteller das Angebot unter dem Vorbehalt angenommen, dass es sich bei den Kosten um notwendige Netzanschlusskosten handele.

- 8 In der Übergabestation wurden folgende Komponenten verbaut:
1. 20-kV-Schaltanlage mit 20-kV-Lasttrennschalter
 2. Kurzschlussanzeiger
 3. betriebliche Spannungs- und Frequenzüberwachung
 4. Erdschlusserfassung
 5. Erdschlussrichtungsanzeiger
 6. Spannungswandler
 7. Kabelumbauwandler
 8. Eigenbedarfswandler
 9. 20-kV-Spannungsprüfsystem
- 9 Zwischen den Parteien ist streitig, ob die Errichtung der Übergabestation technisch notwendig war bzw. die dafür entstandenen Kosten in Höhe von 31 644 € vom Anspruchsteller zu tragen waren. Dabei ist unstreitig, dass die Kosten der bloßen Verbindung des bestehenden Mittelspannungsnetzes mit der Stickleitung durch eine Muffe in Höhe von 2 500 € dem Anspruchsteller als ersparte Anschlusskosten zuzurechnen wären.
- 10 Der Anspruchsteller ist der Ansicht, dass es sich bei den meisten der realisierten Maßnahmen nicht um Netzanschluss- sondern um Netzausbaumaßnahmen i. S. d. § 13 Abs. 2 EEG 2004 handelt. Entscheidend sei, welche Funktion die jeweilige technische Einrichtung erfülle.
- 11 Der Anspruchsteller führt an, dass die von der Anspruchsgegnerin geforderte Übergabestation technisch nicht notwendig sei. Denn die technischen Einrichtungen dienten der Qualität des Netzes und dem Schutz anderer Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer, jedoch nicht der Aufrechterhaltung der Einspeisung oder deren Effektivität. Das Ziel der kontinuierlichen Versorgung sei bei funktionaler Betrachtungsweise dem Netzausbau zuzuordnen, nicht dem Netzanschluss. Insbesondere sei die Komponente zur Spannungs- und Frequenzüberwachung nicht technisch notwendig für den Anschluss, da diese Funktion auch vom Netzschutzrelais im BHKW erfüllt werden könne. Die hierfür entstandenen Kosten seien somit nicht

notwendige Kosten des Anschlusses i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 und von der Anspruchsgegnerin zu tragen. Das Netz hätte ggf. verstärkt werden müssen, um die zusätzliche Leistung der Biogasanlage aufzunehmen.

- 12 Der Anspruchsteller ist überzeugt, dass sich die Forderung nach einer Übergabestation gemäß § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG aus einem VDE⁵-Regelwerk ergeben müsse, um verbindlich zu sein; eigene Regelwerke der Netzbetreiber wie die des VDEW⁶ seien mit den VDE-Vorgaben nicht vergleichbar und reichten hierfür nicht.
- 13 Die Beweislast dafür, dass die von ihr geforderten Komponenten auch technisch notwendig waren, trage die Anspruchsgegnerin, da sie sich, mit Ausnahme des 20-kV-Spannungsprüfsystems, nicht auf VDE-Vorgaben berufen könne, deren Berücksichtigung nach § 49 EnWG die Vermutung der Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik begründe.
- 14 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, es habe sich um eine Maßnahme des Netzan schlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2004 gehandelt, da die Übergabestation der nächstgelegene Netzverknüpfungspunkt gewesen sei. Nach Auffassung der Anspruchsgegnerin war die Errichtung einer kundeneigenen Transformatorstation notwendig, da der Anspruchsteller die Energie am Netzverknüpfungspunkt „in geeigneter Form“ anbieten müsse. Wäre die Transformatorstation in unmittelbarer Nähe zur Transformatorstation „[M. . . O. . .]“ errichtet worden, hätte der Anspruchsteller zwischen der Biogasanlage und der von ihm zu errichtenden Transformatorstation ausreichend dimensionierte Niederspannungskabel verlegen müssen. Diese Ausführung wäre gegenüber der nunmehr realisierten wirtschaftlich nachteilig gewesen.
- 15 Die Anspruchsgegnerin führt aus, sie habe bei dem Anschluss der Biogasanlage des Anspruchstellers die Regelwerke der VDN-Richtlinie „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ einschließlich ihrer eigenen Ergänzungen sowie die VDEW-Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ einschließlich ihrer eigenen Ergänzungen angewendet. Die Ergänzungen habe sie diskriminierungsfrei angewendet. In der Übergabestation am Netzverknüpfungspunkt seien den genannten Richtlinien gemäß eine Mittelspannungsschaltanlage, die Zählung sowie die Schutzkomponenten vorzusehen. Da die Anspruchsgegnerin keine Einflussmöglichkeit auf das im Eigentum des Anspruchstellers stehende Kabel habe, müsse möglichen Rückwirkungen der Biogasanlage bzw. des Kabelbetriebs auf das Netz durch Schutzeinrichtungen entgegengewirkt werden, hier durch eine Hochspannungssiche-

⁵Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.

⁶Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.

rung als Kurzschlusschutz und eine Erdschlusserfassung mit Auslösung des Übergabe-Lasttrennschalters. Die VDEW-Richtlinie sehe zusätzliche Schutzeinrichtungen vor; hier sei aufgrund der geplanten Erweiterung der Biogasanlage eine Spannungs- und Frequenzüberwachung mit Wirkung auf einen Kuppelschalter in der Übergabestation installiert worden.

- 16 Die Anspruchsgegnerin ist weiter der Ansicht, die „technische Sicherheit“ i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG sei gegeben, wenn schädliche Einwirkungen auf das Netz und/oder Dritte, insbesondere die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer, weitgehend vermieden würden.
- 17 Sie ist der Auffassung, dass für die VDEW-Richtlinie zum Parallelbetrieb von Eigenzeugungsanlagen zwar im Gegensatz zu den technischen Regeln des VDE nicht bereits die gesetzliche Vermutung des § 49 Abs. 2 EnWG gelte, jedoch gebe die Richtlinie im Ergebnis ebenfalls allgemein anerkannte Regeln der Technik i. S. v. § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG wieder. Entscheidendes Kriterium für die Bestimmung allgemein anerkannter Regeln der Technik sei die Branchenüblichkeit. Die Richtlinien von BDEW, VDEW und VDN seien mit Sachverstand erstellt und stießen auf eine breite Akzeptanz.
- 18 Sie ist weiterhin der Auffassung, dass in den Ergänzungen der [K...GmbH] zur VDEW-Richtlinie „Eigenzeugungsanlagen im Mittelspannungsnetz“ sowie zur technischen Richtlinie des VDN „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“ ebenfalls allgemein anerkannte Regeln der Technik zu sehen seien. Selbst wenn es sich bei den VDEW-Richtlinien und den von der Anspruchsgegnerin daraus hergeleiteten Anforderungen nicht um „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 EEG 2004 i. V. m. § 49 EnWG handeln sollte, stelle die Übergabestation jedenfalls eine „im Einzelfall notwendige technische Anforderung des Netzbetreibers“ i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 EEG 2004 dar. Die Notwendigkeit ergebe sich aus der Versorgungssicherheit sowie der Rückwirkungsfreiheit der Eigenzeugungsanlagen auf das Netz und etwaige Dritte. Die im Einzelfall notwendigen Anforderungen ergäben sich dabei aus der Konkretisierung der allgemeinen VDEW- und VDN-Regelwerke.
- 19 Sie meint, dass nach den allgemeinen zivilprozessualen Grundsätzen vielmehr der Anspruchsteller beweisen müsse, dass es sich bei den genannten Richtlinien *nicht* um „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 3 Alt. 2 EEG 2004 i. V. m. § 49 EnWG bzw. *nicht* um „im Einzelfall notwendige technische Anforderungen des Netzbetreibers“ i. S. v. § 13 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 EEG 2004 handele. Denn er

trage die Beweislast für die Tatsachen, aus denen sich der von ihm geltend gemachte Rückzahlungsanspruch ergebe.

- 20 Mit inhaltsgleichen Anträgen vom 12. Oktober und 10. November 2008 haben sich der Anspruchsteller bzw. die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG⁷ (VerfO) durchzuführen. Die Anspruchsgegnerin wünschte die Hinzuziehung einer bzw. eines vom BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. zu benennenden nichtständigen Beisitzerin bzw. nichtständigen Beisitzers, der Anspruchsteller wünschte hingegen keine Hinzuziehung einer nichtständigen Beisitzerin oder eines nichtständigen Beisitzers von im Teil A des Anhangs der Verfahrensordnung genannten Interessengruppen. Es kam demgemäß nach § 26 Abs. 2 Satz 5 VerfO nicht zur Hinzuziehung von nichtständigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- 21 Mit Beschluss vom 25. November 2008 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauten:

Handelt es sich bei den Kosten für die vom Anspruchsteller an der [S. . .] in [. . .] [M. . .] errichtete Übergabestation um notwendige Kosten des Anschlusses im Sinne des § 13 Abs. 1 EEG 2004?

Wenn diese Frage verneint wird: Folgt hieraus, dass der Anspruchsteller einen Anspruch auf Erstattung ihm für die Errichtung dieser Übergabestation entstandenen Kosten gegenüber der Anspruchsgegnerin hat?

- 22 Die Clearingstelle EEG hat angeregt, zur Klärung der Frage der technischen Notwendigkeit der Übergabestation ein Sachverständigengutachten einzuholen und den Parteien drei Sachverständige zur Auswahl vorgeschlagen. Die Parteien haben gemeinschaftlich Herrn Dipl.-Ing. [U. . .] mit der Begutachtung der folgenden Fragen bezüglich
- a) der *Übergabestation* am Verbindungspunkt zwischen dem bestehenden Netz der Anspruchsgegnerin und der neu errichteten Mittelspannungsleitung und
 - b) der *Transformatorstation* zwischen der neu errichteten Mittelspannungsleitung und der Biogasanlage des Anspruchstellers

⁷In der Fassung der Änderung vom 12.12.2007, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

zur Netzanbindung der Biogasanlage des Anspruchstellers an das Mittelspannungsnetz der Anspruchsgegnerin im Bereich [M. . .] beauftragt:

- I. a) Gingen ohne die vorhandene Übergabestation von den elektrischen Komponenten der Biogasanlage des Anspruchstellers sowie des Mittelspannungskabels (Anschlussanlage, teilweise außerhalb des Grundstücks des Anspruchstellers) Gefahren oder Risiken für das Netz der Anspruchsgegnerin im Bereich [M. . .] aus?
- b) Gegebenenfalls: Welche sind dies, wie groß ist in etwa das Risiko der Realisierung, und worin bestünden jeweils die Folgen?
- II. a) Sind die in der Übergabestation verwendeten Komponenten
 1. wirksam und
 2. angemessen,um die ggf. in I.b) dargestellten Gefahren abzuwehren?
- b) Erfüllen die in der Übergabestation verwendeten Komponenten die Anforderungen der Regelwerke „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“ (2. Auflage 1998, VDEW), „Technische Richtlinie ‚Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz‘“ (Ausgabe 2003, VDN), „Ergänzung zur VDN-Richtlinie ‚Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz‘“ (Ausgabe der [K. . . GmbH]) sowie „Ergänzung zur VDEW-Richtlinie ‚Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz (2. Ausgabe 1998)“ (Ausgabe der [K. . . GmbH])?
- c) Wären kleinere bzw. wesentlich günstigere Komponenten ebenso in der Lage, die Anforderungen der genannten Regelwerke zu erfüllen? Wie wäre bei diesen ggf. eine Überwachung der Einhaltung der o. g. Regelwerke zu gewährleisten?
- d) Ist die Übergabestation zu marktüblichen Preisen ausgeführt worden?
- III. Wäre eine Installation der entsprechend der Ergebnisse aus II. *notwendigen* Schutzorgane zur Überwachung der Anschlussanlage (Mittelspannungskabel), der Transformatorstation und der Biogasanlage auch in der Transformatorstation möglich, ohne dass daraus Gefahren oder Risiken für das Netz der Anspruchsgegnerin erwachsen?

- 23 Im Rahmen der Begutachtung erfolgte am 4. Juni 2009 ein Ortstermin auf dem Anwesen des Anspruchstellers, an dem der Sachverständige, der Anspruchsteller, seine Ehefrau, deren anwaltliche Vertretung und zwei Vertreter der Anspruchsgegnerin teilnahmen. Der Sachverständige hat das Gutachten inklusive Anlagen am 5. Oktober 2009 an die Parteien sowie an die Clearingstelle EEG versendet und war Grundlage der mündlichen Erörterung am 8. April 2010.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 24 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustandegekommen und durchgeführt worden. Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 Abs. 1 VerfO, sie ist mit dem Leiter der Clearingstelle EEG Dr. Lovens, der rechtswissenschaftlichen Koordinatorin Richter sowie dem Mitglied Dibbern besetzt.
- 25 Den Parteien ist gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 2 VerfO hat die Clearingstelle EEG einen Termin zur mündlichen Erörterung bestimmt. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO⁸ die technische Koordinatorin der Clearingstelle EEG Mutlak⁹ und das Mitglied der Clearingstelle EEG Dibbern erstellt.

2.2 Würdigung

- 26 Die verfahrensgegenständliche Übergabestation ist grundsätzlich eine dem Netzanschluss gem. § 13 Abs. 1 EEG 2004 zuzuordnende technische Einrichtung, da es sich um eine vom Netzverknüpfungspunkt anlagenseitig belegene technische Einrichtung des Anspruchstellers handelt (Abschnitt 2.2.1).
- 27 Die 20-kV-Schaltanlage mit 20-kV-Lasttrennschalter (Rn. 44 ff.), die Erdschlusserfassung (Rn. 63 ff.), die betriebliche Spannungsüberwachung (Rn. 74 ff.), das 20-kV-Spannungsprüfsystem (Rn. 80 ff.), der Spannungswandler (Rn. 85 ff.) und der Eigenbedarfswandler (Rn. 88 ff.) sind in der konkreten verfahrensgegenständlichen Kon-

⁸In der Fassung v. 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

⁹Bis 31.12.2011 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Clearingstelle EEG.

stellation zur Gewährleistung der technischen Sicherheit i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG (Rn. 36 ff.) notwendig. Die ihnen zuzurechnenden Kosten sind daher notwendige Kosten des Anschlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004.

- 28 Der Kurzschlussanzeiger (Rn. 53 ff.), die Erdschlussrichtungserfassung (Rn. 67 ff.) und der Kabelumbauwandler (Rn. 73) sind in der konkreten verfahrensgegenständlichen Konstellation *nicht* zur Gewährleistung der technischen Sicherheit gem. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG notwendig. Die ihnen zuzurechnenden Kosten sind daher *nicht* als notwendige Kosten des Anschlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 zu werten.
- 29 Der Einbau dieser Komponenten durch den Anspruchsteller war folglich auch nicht nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 geschuldet. Die hierfür dem Anspruchsteller in Rechnung gestellten Leistungen sind daher wegen des Zahlungsvorbehalts, unter dem der Anspruchsteller zunächst geleistet hatte, gemäß den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu ersetzen (2.2.3).

2.2.1 Netzanschlussmaßnahme gem. § 13 Abs. 1 EEG 2004

- 30 Die verfahrensgegenständliche Übergabestation ist – gemeinsam mit der Transformatorstation und dem Mittelspannungskabel zur Übergabestation – grundsätzlich dem Anschluss der EEG-Anlage gem. § 13 Abs. 1 EEG 2004 zuzurechnen. Denn die vorgenannten Komponenten dienen der Herstellung des Anschlusses „von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien ... an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes“.
- 31 Der „technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt des Netzes“ i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2004 liegt vorliegend im Mittelspannungsnetz bei der Transformatorstation der Anspruchsgegnerin „[M...O...]“, denn laut Netzverträglichkeitsprüfung und Vortrag der Anspruchsgegnerin ist die Einspeisung der beantragten Leistung in das Niederspannungsnetz auch unter Berücksichtigung von Netzausbaumaßnahmen technisch nur zu unverhältnismäßigen Kosten möglich.
- 32 Die Errichtung der vom Netzverknüpfungspunkt anlagenseitig gelegenen technischen Einrichtungen dient der Herstellung des Anschlusses an das Mittelspannungsnetz der Anspruchsgegnerin und ist somit grundsätzlich als Teil der Netzanschlussmaßnahmen i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2004 zu werten.¹⁰

¹⁰In diesem Sinne auch *LG Mainz*, Urt. v. 13.11.2006 – 4 O 286/05 (zum EEG 2000); ebenso *LG Duisburg*, Urt. v. 15.08.2011 – 2 O 461/10; vgl. auch *LG Halle*, Urt. v. 31.03.2011 – 5 O 1342/10,

2.2.2 „Notwendige Kosten“ des Anschlusses

- 33 Die Qualifizierung einer Maßnahme als Netzanschlussmaßnahme *allein* reicht aber nicht aus, um die Kostentragungsfolge des § 13 Abs. 1 EEG 2004 auszulösen. Denn Anlagenbetreiberinnen und -betreiber sind nur zur Übernahme der „notwendigen“ Kosten verpflichtet. Daher ist für die Kosten der Übergabestation als solcher sowie der verschiedenen, in der Übergabestation verbauten Komponenten jeweils zu klären, inwieweit es sich um „notwendige Kosten des Anschlusses“ i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 handelt.
- 34 Nach § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004, der den unbestimmten Rechtsbegriff der „notwendigen Kosten des Anschlusses“ präzisiert,¹¹ müssen die „Ausführung des Anschlusses und die übrigen für die Sicherheit des Netzes notwendigen Einrichtungen ... den im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers und § 49 des Energiewirtschaftsgesetzes entsprechen.“ Gemäß § 49 Abs. 1 EnWG sind aber „Energieanlagen ... so zu errichten und zu betreiben, dass die **technische Sicherheit** gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten.“¹²
- 35 Die Pflicht zur sicheren Errichtung und zum sicheren Betrieb der Erneuerbaren-Energien-Anlage trifft aber gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 i. V. m. § 49 Abs. 1 EnWG die Betreiberin oder den Betreiber der betreffenden Anlage, von der oder dem entsprechend auch die Kosten grundsätzlich zu tragen sind. Dies ergibt sich aus einer Gesamtschau von § 13 Abs. 1 EEG 2004 und der Abgrenzung zu § 13 Abs. 2 EEG 2004: Absatz 1 weist Rechte und Pflichten – mit Ausnahme von § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 EEG 2004 – nur Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu, während Netzbetreiber demgegenüber in Absatz 2 angesprochen sind.
- 36 Die „technische Sicherheit“ beim Anschluss einer EEG-Anlage wiederum ist gewährleistet, wenn von den Anschlusseinrichtungen bzw. der angeschlossenen Anlage keine unvermeidbaren Gefahren für Personen, Tieren oder Sachen ausgehen. Denn die

hier soll jedoch Netzausbau „schon begrifflich“ nur dann vorliegen, wenn im Netz gegenständliche bauliche Veränderungen vorgenommen werden.

¹¹So auch *Altrock/Theobald*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG Kommentar, 2. Auflage 2008, § 13 Rn. 36; *Dreher*, in: *Reshöft/Steiner/Dreher*, EEG Kommentar, 2. Auflage 2005, § 13 Rn. 13 f.; *Salje*, EEG, 4. Auflage 2007, § 13 Rn. 29. Diese Präzisierung ist erforderlich, da die Vokabel „notwendig“ zwar verdeutlicht, dass nicht „jedwede“, sondern nur die „notwendigen“ Kosten des Netzanschlusses von den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern zu tragen sind, jedoch einen Maßstab zur Feststellung der Notwendigkeit nicht nennt. Vgl. dazu *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2008/20>, Rn. 80f.

¹²Hervorhebung nicht im Original.

technische Sicherheit im Bereich der Energieerzeugung und -versorgung zielt ab auf den hinreichenden Schutz von Personen, Tieren und Sachen vor Gefahren, die von den technischen Einrichtungen zur Energieerzeugung und -verteilung ausgehen.¹³

- 37 Schon aus dem allgemeinen Sprachverständnis des **Wortlautes** ergibt sich, dass „technische Sicherheit“ insbesondere den hinreichenden Gefahrenschutz i. S. v. Arbeits- und Gesundheitsschutz umfasst.
- 38 So umfasst der Begriff „Sicherheit“ im allgemeinen Sprachgebrauch zum einen „Zuverlässigkeit, Verlässlichkeit“, zum anderen aber auch „das Ungefährdetsein, das Geschütztsein vor Gefahr“¹⁴ bzw. „einen Zustand, der frei von unvermeidbaren Risiken der Beeinträchtigung ist oder als gefahrenfrei angesehen wird.“¹⁵ Weiterhin bezeichnet „bei technischen Konstruktionen“ Sicherheit oft einen Zustand „voraussichtlich störungs- und gefahrenfreier“ Funktion und ist zudem „oft davon abhängig, welcher Grad von Unsicherheit ... akzeptiert wird.“¹⁶ Des Weiteren definiert die DIN EN 61508 „Sicherheit“ als „Freiheit von unvermeidbaren Risiken“.¹⁷
- 39 Auch nach **systematischer und genetischer** Auslegung bedeutet „technische Sicherheit“ i. S. v. § 49 Abs. 1 EnWG die Gewährleistung des Personen- und Sachschutzes.
- 40 Denn bei systematischer Betrachtung finden sich in Abschnitt 6 des EnWG („Sicherheit und Zuverlässigkeit der Energieversorgung“, §§ 49 – 53) zwei Aspekte von Sicherheit: Sicherheit als Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen vor Gefahren einerseits und Sicherheit als Zuverlässigkeit andererseits. Beide Aspekte werden deutlich voneinander getrennt. Im Gegensatz zu §§ 50 ff. EnWG, die die Zuverlässigkeit i. S. v. Versorgungssicherheit in den Blick nehmen, stellt der von § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 in Bezug genommene § 49 EnWG ausdrücklich nur auf die *technische* Sicherheit von Energieerzeugungs- und -verteilungsanlagen i. S. v. Ungefährlichkeit

¹³In diesem Sinne auch *Salje*, EnWG Kommentar, 2006, § 1 Rn. 24 ff., § 49 Rn. 39 ff.; *Stötzel*, in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), EnWG Kommentar, 1. Auflage 2008, § 49 Rn. 5; *Theobald*, in: Danner/Theobald (Hrsg.), Energierecht, Stand 60. Ergänzungsflg. 2008, EnWG § 11 Rn. 15; *Bourwieg*, in: Britz/Hellermann/Hermes (Hrsg.), EnWG, 2. Aufl. 2010, § 49 Rn. 4 f.

¹⁴*Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften*, abrufbar unter <http://www.dzwd.de/?qu=sicherheit&view=1>, zuletzt abgerufen am 07.02.2012.

¹⁵Seite „Sicherheit“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 07.01.2012, 20:17 UTC, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Sicherheit&oldid=99398716>, zuletzt abgerufen am 07.02.2012.

¹⁶Seite „Sicherheit“, in: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 07.01.2012, 20:17 UTC, abrufbar unter <http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Sicherheit&oldid=99398716>, zuletzt abgerufen am 07.02.2012.

¹⁷DIN EN 61508, „Funktionale Sicherheit sicherheitsbezogener elektrischer/elektronischer/programmierbarer elektronischer Systeme“.

dieser Anlagen für Menschen und Sachen ab.

- 41 Gemäß § 49 Abs. 1 Satz 2 EnWG sind zudem „vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften“ die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Laut den Gesetzgebungsmaterialien zum EnWG sind unter „sonstigen Rechtsvorschriften“ insbesondere das „Gerätesicherheitsgesetz, das Bundesberggesetz, das Atomgesetz und die jeweils darauf gestützten Rechtsverordnungen sowie die Unfallverhütungsvorschriften zu verstehen.“¹⁸ Diese Gesetze aber regeln vornehmlich sicherheitstechnische Aspekte zum Schutz von Personen und Sachen (Unfallverhütung, Gerätesicherheit), nicht aber Aspekte der Zuverlässigkeit. Weiterhin sei unter der „sicheren“ Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität i. S. d. § 1 EnWG auch die „*technische Sicherheit* der Erzeugungs-, Transport- und Verteilungsanlagen“ und „... insofern Ungefährlichkeit dieser Anlagen für Menschen und Sachen“ zu verstehen.¹⁹
- 42 Bei der „Ungefährlichkeit dieser Anlagen für Menschen und Sachen“ bleiben indes Gefahren, die andernorts durch den *Ausfall* der Energieversorgung entstehen, außer Betracht. So wäre zum Beispiel denkbar, dass durch das fehlerbedingte Auslösen einer Schutzeinrichtung in der Einspeiseanlage des Antragstellers und die Trennung der Anlage vom Netz ein netztechnisches Ungleichgewicht eintritt, das die nachfolgende Abschaltung des Netzes unumgänglich macht. Hierdurch könnten Gefahren für Patienten eines nahegelegenen Krankenhauses entstehen. Diese gehen aber nicht von den Energieversorgungsanlagen (Netz und Einspeiseanlage) aus. Vielmehr bereitet hier Probleme, dass das Krankenhaus auf die Verfügbarkeit der Energieversorgung vertraut hat, ohne funktionsfähige Notstromaggregate vorzuhalten. Die Vermeidung derartiger Gefahren ist den Anlagenbetreiberinnen und -betreibern nicht durch § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 i. V. m. § 49 EnWG aufgegeben. Betreiberinnen und Betreiber solcher Anlagen, bei denen der Ausfall der Energieversorgung zu erheblichen Risiken für Menschen, Tiere oder Sachen führt, haben grundsätzlich selbst Vorsorge gegen diese Risiken zu treffen. So stehen auch Netzbetreiber nur im Verschuldensfalle und nur nach den Maßgaben des § 18 NAV²⁰ für entstandene Sach- und Vermögensschäden ein.
- 43 Der Begutachtung der Notwendigkeit der Übergabestation und ihrer einzelnen Komponenten bzw. deren Kosten legt die Clearingstelle EEG, soweit entscheidungserheblich, auch Tatsachen und technische Bewertungen zugrunde, die in dem von

¹⁸BT-Drs. 13/7274, S. 22.

¹⁹BT-Drs. 13/7274, S. 14, Hervorhebungen nicht im Original.

²⁰Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 03.09.2010 (BGBl. I S. 1261).

den Parteien eingeholt – und von diesen inhaltlich auch nicht bestrittenen – Sachverständigengutachten²¹ festgestellt bzw. getroffen werden. Die Clearingstelle EEG beurteilt das Gutachten als vollständig und hält – insoweit im Folgenden ohne Vorbehalt auf das Gutachten verwiesen wird – die getroffenen Aussagen zu technischen Tatsachen und Bewertungen für wissenschaftlich fundiert sowie in sich schlüssig und nachvollziehbar. Für die einzelnen Komponenten ergibt sich hieraus Folgendes:

- 44 **20-kV-Schaltanlage mit 20-kV-Lasttrennschalter** Die 20-kV-Schaltanlage mit 20-kV-Lasttrennschalter ist im vorliegenden Fall eine für die Gewährleistung der technischen Sicherheit notwendige Komponente; ihre Kosten sind notwendige Kosten des Anschlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2004. Denn sie ist im vorliegenden Fall für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich: Sie dient dem für den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen erforderlichen Kurz- und Erdschlussschutz.
- 45 Kurz- und Erdschlüsse stellen – ohne entsprechende Schutzvorrichtungen – eine Gefahr für Personen und Anlagen dar. Im Kurzschlussfall können die mechanische und thermische Festigkeit der verwendeten Betriebsmittel, z. B. Stromschiene oder Lasttrennschalter, überschritten werden sowie Personen direkt oder in der Folge gefährdet werden. Im Erdschlussfall könnten „gesunde“ (also nicht fehlerbehaftete) Phasen überbeansprucht werden und in der Folge beispielsweise Kabelschäden entstehen.²²
- 46 In der 20-kV-Schaltanlage – der „Hülle“ für die übrigen Schutzeinrichtungen der Übergabestation – befindet sich der 20-kV-Lasttrennschalter mit Hochspannung-Hochleistungs-Sicherungen^{23,24}. Im Fehlerfall, also bei Kurz- und Erdschlüssen in der Kundenanlage²⁵, wird mittels des Lasttrennschalters in der Übergabestation die gesamte Kundenanlage vom Mittelspannungsnetz getrennt und damit die betroffene Stelle vom Netz isoliert. Dies ist für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich, die Kosten sind folglich von dem Anspruchsteller zu tragen (vgl. Rn. 35).

²¹ Gutachten Nr. [...] des von den Parteien gemeinschaftlich beauftragten Gutachters [...], im Folgenden „Gutachten“.

²² Gutachten S. 10 f.

²³ Im Folgenden „HH-Sicherungen“.

²⁴ Vgl. Gutachten S. 18.

²⁵ Hier sämtliche Komponenten, die sich zwischen der Biogasanlage und dem Netzverknüpfungspunkt befinden und im Besitz des Anspruchstellers stehen.

- 47 Hiergegen kann nicht angeführt werden, dass im Netz der Anspruchsgegnerin ohnehin Distanzschutzeinrichtungen vorhanden sind, die – nach entsprechenden Einstellungen – auch den Kurzschluss- und Erdschlussschutz im Fehlerfall gewährleisten,²⁶ sodass zusätzliche Kurzschluss- und Erdschlussschutzeinrichtungen in der Übergabestation des Anspruchstellers nicht i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2004 notwendig und deren Kosten folglich auch nicht vom Anspruchsteller zu tragen seien.
- 48 Denn für den Fall, dass ein Fehler in der Kundenanlage des Anspruchstellers auftritt, wären neben der Kundenanlage weitere 29 kundeneigene Trafostationen bzw. Ortsnetztrafostationen spannungslos, wenn keine Möglichkeit bestünde, die Kundenanlage vom Mittelspannungsnetz zu trennen und stattdessen der Distanzschutz in den Schaltstationen „[F...]“ und „[S...]“ ausgelöst würde. Dies beträfe insgesamt 5 861 Netzkunden.²⁷
- 49 Zudem wären durch das Auslösen der im Freileitungsnetz eingesetzten Kurzunterbrechung mit automatischer Wiedereinschaltung auf den Streckenabgängen „[F...]“ und „[M...]“ in der „Umspannanlage [H...]“ 66 kundeneigene Trafostationen bzw. Ortsnetztrafostationen von Spannungsunterbrechung betroffen (insgesamt 9 704 Netzkunden) mit möglichen Schäden an Kunden- und Netzanlagen infolge von Spannungsanhebungen.²⁸
- 50 Von der hier verfahrensgegenständlichen Anlage gehen also nicht bloß Gefahren für die Versorgungssicherheit anderer Netzkunden aus, sondern auch materielle Gefahren für Menschen, Tiere oder Sachen. Wie aber bereits erwähnt (Rn. 35), trifft die Pflicht zur Vermeidung bzw. Verminderung dieser Gefahren gem. § 13 Abs. 1 EEG 2004 den Anlagenbetreiber, vorliegend den Anspruchsteller.
- 51 Nach der insoweit schlüssigen und nachvollziehbaren Einschätzung des Gutachters ist das Risiko, dass Fehler in der Verbindungsleitung zur Biogasanlage auftreten, aufgrund der Länge des Mittelspannungskabels – etwa 622 m – vergleichsweise groß. Dieser Einschätzung schließt sich die Clearingstelle EEG an. Gleichzeitig kann die Anspruchsgegnerin nicht auf die Anschlussanlagen zugreifen; sie hat keinen maßgeblichen Einfluss auf die von der Anlage ausgehenden Gefahren für Menschen, Tiere und Sachen bzw. auf ihre Instandhaltung, auf Veränderungen daran oder äußere Einwirkungen darauf. Dies gilt insbesondere für das 622 m lange Mittelspannungskabel. Daher ist es auch folgerichtig, die Pflicht zum technisch sicheren Betrieb der Anla-

²⁶Gutachten S. 10.

²⁷Gutachten Anhang G30.0 bis G30.2.

²⁸Gutachten Anhang G30.0 bis G30.2.

ge bei dem Betreiber der Anlage zu belassen; er muss folglich den Lasttrennschalter (und daher auch die Schaltanlage) vorsehen.

- 52 Durch eine Installation des Lasttrennschalters in der *Trafostation* des Anspruchstellers (also am anlagenseitigen Ende des 622 m langen Mittelspannungskabels) würde der Anspruchsteller seiner Pflicht zur Gewährleistung der technischen Sicherheit nicht gerecht: Die technische Sicherheit durch Kurz- und Erdschlussschutz wäre nur für die vergleichsweise kurze Leitung zwischen BHKW und Trafostation durch Betätigung des Lasttrennschalters gewährleistet; der größere Teil der elektrischen Anlage des Anspruchstellers bliebe direkt mit dem Netz verbunden. Im (wohl wahrscheinlicheren) Fall eines Fehlers im deutlich längeren Mittelspannungskabel würde der Erd- und Kurzschlussschutz wie oben (Rn. 47 ff.) beschrieben nur durch Auslösen der im Netz vorhandenen Distanzschutzeinrichtungen gewährleistet, mit den entsprechenden höheren Folgekosten.
- 53 **Elektronischer Kurzschlussanzeiger** Der elektronische Kurzschlussanzeiger ist im vorliegenden Fall *nicht* für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich. Die ihm zuzuordnenden Kosten sind *keine* notwendigen Kosten des Anschlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 EEG 2004.
- 54 Der elektronische Kurzschlussanzeiger dient der Erfassung, Anzeige und Meldung von Kurzschlüssen im Abzweig der Biogasanlage.²⁹
- 55 Der für die technische Sicherheit erforderliche Kurzschlussschutz (vgl. Rn. 45) wird jedoch auch ohne den elektronischen Kurzschlussanzeiger gewährleistet, indem der Fehler durch das Auslösen einer oder mehrerer in der Übergabestation installierter HH-Sicherungen (vgl. Rn. 43 ff.) abgefangen und mechanisch angezeigt und so die Gefahr für Menschen, Tiere und Sachen beseitigt wird.³⁰ Auf diese Weise ist allerdings nicht ersichtlich, welcher bzw. welche Außenleiter betroffen ist bzw. sind, weshalb die Fehlerortung und -behebung mehr Zeit in Anspruch nehmen kann.³¹
- 56 Das Gutachten führt aus, dass der Einsatz einer elektronischen Kurzschlussanzeige sinnvoll sei und – im Sinne einer Einheitlichkeit des Netzbetriebs – auch notwendig, wenn der Netzbetreiber auch in den übrigen Netzverbindungspunkten elektronische Kurzschlussanzeiger einsetzt. Dem schließt sich die Clearingstelle EEG nicht an, denn darauf, ob etwas sinnvoll im Sinne der Einheitlichkeit des Netzbetriebes

²⁹Gutachten S. 20.

³⁰Gutachten S. 20.

³¹Gutachten S. 20.

sei, kommt es nicht an. Denn der Maßstab dafür, ob eine Komponente von der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber einzubauen und zu bezahlen ist, ist gem. § 13 Abs. 1 EEG 2004 i. V. m. § 49 Abs. 1 EnWG nicht etwa die Leichtigkeit des Netzbetriebs, sondern die technische Sicherheit der Erneuerbare-Energien-Anlage bzw. ihrer Netzverknüpfung.

- 57 Insofern stellt vorliegend der in der Übergabestation des Anspruchstellers installierte elektronische Kurzschlussanzeiger eine technische Einrichtung dar, die für die Gewährleistung der technischen Sicherheit nicht *notwendig* ist, sondern eine darüber hinausgehende Funktion erfüllt.³²
- 58 Die Anspruchsgegnerin hat ausgeführt, dass die von ihr verlangten Komponenten, darunter der elektronische Kurzschlussanzeiger, auf Grund von technischen Richtlinien als der Wiedergabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik von dem Anspruchsteller einzubauen gewesen seien. Dem ist der Anspruchsteller mit dem Hinweis darauf entgegengetreten, dass die genannten Richtlinien keine Regelwerke des VDE und daher nicht verbindlich seien. Mit dieser Rechtsauffassung wird der Anspruchsteller jedoch § 49 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 EnWG nicht gerecht. Hiernach wird die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik (widerleglich) vermutet, wenn die technischen Regeln des VDE eingehalten wurden. Dies bedeutet indes nicht, dass anderweitig wiedergegebene allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht einzuhalten wären.
- 59 Die Rechtsfrage, ob es sich bei den Richtlinien „Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“³³ und „Transformatorstationen am Mittelspannungsnetz“³⁴ um allgemein anerkannte Regeln der Technik i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EnWG handelt – die eine Erfordernis des elektronischen Kurzschlussanzeigers zur Gewährleistung der technischen Sicherheit begründen könnte – kann hier letztlich dahinstehen, da diesen Regelwerken keine Vorgaben zu einer „generell erforderlichen“ Installation von elektronischen Kurzschlussanzeigern zu entnehmen sind. In der TrafoRL wird im Abschnitt 5.5.2 auf Seite 15 die „Möglichkeit zur Anbringung von Kurzschlussanzeigern“ verlangt und darauf hingewiesen, dass mit dem Versorgungsnetz-

³²So auch das Gutachten, S. 20, wo darauf hingewiesen wird, dass ein elektronischer Kurzschlussanzeiger zwar wirksam, sinnvoll und ggf. angemessen sei, jedoch nicht eigentlich *notwendig* für die technische Sicherheit.

³³Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V., 2. Ausgabe 1998, nachfolgend bezeichnet als „MS-RL 98“.

³⁴Verband der Netzbetreiber e. V. beim VDEW, Ausgabe vom Juni 2003, nachfolgend bezeichnet als „TrafoRL“. Im Gutachten wird hier die Ausgabe der [K...AG] zitiert; aus Kontext und Verweis auf die Quelle wird jedoch deutlich, dass es sich hier um die VDN-Richtlinie handeln muss, vgl. Gutachten S. 23.

betreiber (hier der Anspruchsgegnerin) abgestimmt werden müsse, ob der Einbau von Kurzschlussanzeigern notwendig sei (vgl. Gutachten S. 25). Dies begründet aber gerade nicht eine *generelle* Pflicht zum Einbau von elektronischen Kurzschlussanzeigern.

- 60 Die Anspruchsgegnerin hat auch ihre Ergänzungen zu den allgemeinen technischen Verbandsrichtlinien als Wiedergabe der allgemein anerkannten Regeln der Technik benannt. In besonderen, von den Richtlinien der Verbände abweichenden oder über diese hinausgehenden technischen Richtlinien einzelner Netzbetreiber können aber keine allgemein anerkannten Regeln der Technik erblickt werden, da diese eben „allgemein anerkannt“ sein und damit unabhängig von den Netzgebieten konkreter Netzbetreiber gelten müssen.
- 61 Die Anspruchsgegnerin kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass ihre Richtlinie „Ergänzungen zur VDEW-Richtlinie Eigenerzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz“³⁵ „im Einzelfall notwendige technische Anforderungen des Netzbetreibers“ gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 wiedergebe. Zwar verlangt diese Richtlinie ausdrücklich einen „selbst rückstellenden Kurzschlussanzeiger“, woraus geschlossen werden kann, dass ein elektronischer Anzeiger einzubauen ist, um der Richtlinie zu genügen,³⁶ jedoch geht schon aus dem Wortlaut von § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 („im Einzelfall“) hervor, dass nicht durch *generelle* Richtlinien des Netzbetreibers abgebildet und geregelt werden kann, welche technischen Maßnahmen von Fall zu Fall notwendig sind. Es ist zwar grundsätzlich möglich, dass die Vornahme einer bestimmten in einer technischen Richtlinie des Netzbetreibers angeordneten Maßnahme eine auch im Einzelfall notwendige Anforderung des Netzbetreibers darstellt, doch ist dies stets in Hinblick auf die *jeweils anzuschließende Anlage* darzulegen.³⁷ Dies ist vorliegend nicht geschehen. Der bloße Verweis auf eine allgemein formulierte Richtlinie des Netzbetreibers jedenfalls ist nicht ausreichend, um „im Einzelfall notwendige technische Anforderungen des Netzbetreibers“ zu begründen.
- 62 Weiterhin ist denkbar, dass eine bestimmte Maßnahme in einem bestimmten Netzgebiet auf Grund besonderer Umstände tatsächlich in *jedem* Einzelfall notwendig ist. Dann wäre auch die Regelung über eine technische Richtlinie des Netzbetreibers als

³⁵[K... GmbH], nachfolgend bezeichnet als „MS-RLerg“.

³⁶Vgl. Abschnitt 2.4.1 auf Seite 3 der MS-RLerg sowie Gutachten S. 25.

³⁷So auch *Altrock/Theobald*, in: *Altrock/Oschmann/Theobald*, EEG Kommentar, 2. Auflage 2008, § 13 Rn. 37; *Müller*, in: *Danner/Theobald*, Energierecht, Stand 63. Ergänzungslfg. 2009, VI EEG B1 § 13 Rn. 20. f.; a. A. *Dreher*, in: *Reshöft/Steiner/Dreher*, EEG Kommentar, 2. Auflage 2005, § 13 Rn. 30.

„im Einzelfall notwendige technische Anforderung des Netzbetreibers“ zu werten. Doch auch in einem solchen Fall ist zu begründen, worin die Besonderheit liegt, die die jeweilige Maßnahme in jedem Einzelfall zwingend notwendig macht. Dies wurde aber vorliegend nicht vorgebracht.

- 63 **Erdschlusserfassung** Die Erdschlusserfassung ist im vorliegenden Sachverhalt für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich. Die ihr zuzuordnenden Kosten sind notwendige Kosten i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004.
- 64 Die Erdschlusserfassung erfasst das Auftreten eines Erdschlusses³⁸ und aktiviert im Erdschlussfall den Lasttrennschalter. Damit ist vorliegend die Erdschlusserfassung im Zusammenspiel mit dem Lasttrennschalter für den Erdschlussschutz (vgl. Rn. 45) als Teil der technischen Sicherheit i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG erforderlich.
- 65 Der Anspruchsteller kann sich auch nicht darauf berufen, dass der Kurz- und Erdschlussschutz über die ohnehin im Netz vorhandenen Distanzschutzeinrichtungen der Anspruchsgegnerin gewährleistet sei (vgl. Rn. 47 ff.).
- 66 Auch wäre der Erdschlussschutz durch Installation der Erdschlusserfassung in der Trafostation des Anspruchstellers nicht hinreichend gewährleistet (vgl. dazu Rn. 52).
- 67 **Erdschlussrichtungserfassung** Die Erdschluss*richtung*serfassung ist nicht für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich. Die ihr zuzuordnenden Kosten sind *keine* notwendigen Kosten i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004.
- 68 Die Gewährleistung des Erdschlussschutzes als Teil der technischen Sicherheit ist durch die Erdschlusserfassung im Zusammenspiel mit dem Lasttrennschalter gewährleistet (vgl. Rn. 44 ff. und Rn. 63 ff.).
- 69 Die Erdschluss*richtung*serfassung hingegen dient der Erfassung der Richtung, in der der Erdschluss aufgetreten ist.³⁹ Durch die Erdschlussrichtungserfassung kann der Fehler durch Anzeigen der Richtung des Fehlers (im Mittelspannungsnetz oder in der Kundenanlage des Anspruchstellers) schneller lokalisiert werden, wodurch die Biogasanlage des Anspruchstellers schneller wieder in das Mittelspannungsnetz einspeisen kann.⁴⁰ Dies mag zwar – wie auch der elektronische Kurzschlussanzeiger (vgl. Rn. 52 ff.) – eine sinnvolle Einrichtung darstellen, ist jedoch gleichwohl nicht

³⁸Gutachten S. 21, 25.

³⁹Gutachten S. 21, 25.

⁴⁰Gutachten S. 21.

für die Gewährleistung der technischen Sicherheit i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG *notwendig*.

- 70 Das eingebrachte Gutachten differenziert in der Bewertung zwischen der Erdschlusserfassung als solcher und der Erdschluss*richtung*serfassung kaum („Wie bereits . . . beschrieben, besteht die Erdschlussrichtungserfassung aus der Erdschlusserfassung und der Erdschlussrichtungserfassung.“⁴¹) Auch trifft es keine Aussage zu der *technischen Notwendigkeit*, es erschöpft sich in der Aussage, dass die Erdschlussrichtungserfassung von der der MS-RLerg „verlangt“ werde.⁴² Weiterhin werde gem. der TrafoRL die „*Möglichkeit* zur Erdschlusserfassung . . . *vorgeschlagen*“⁴³ bzw. sei mit dem Versorgungsnetzbetreiber „abzustimmen“, „ob“ der Einbau von Erdschlusserfassungssystemen notwendig sei.⁴⁴ Eine *technische Notwendigkeit*, eine Einrichtung zur Erfassung der Erdschluss*richtung* einzubauen, ist dem nach Überzeugung der Clearingstelle EEG nicht zu entnehmen.
- 71 Ob es sich – wie von der Anspruchsgegnerin behauptet – bei der MS-RL 98 und der TrafoRL um die Wiedergabe allgemein anerkannter Regeln der Technik i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 EnWG handelt – die die Pflicht zum Einbau einer Erdschlussrichtungserfassung zur Gewährleistung der technischen Sicherheit begründen könnten – kann auch hier (vgl. Rn. 59) dahinstehen, da diesen Richtlinien keine zwingenden Vorgaben zur Installation einer Erdschlussrichtungserfassung zu entnehmen sind.⁴⁵
- 72 Weiter kann sich die Anspruchsgegnerin auch hier nicht mit Erfolg auf ihre MS-RLerg als Wiedergabe der „im Einzelfall notwendigen technischen Anforderungen des Netzbetreibers“ gem. § 13 Abs. 1 Satz 3 EEG 2004 berufen. Diese verlangt zwar ausdrücklich im Abschnitt 2.4.1 auf Seite 3 eine Erdschlussüberwachung mit Rich-

⁴¹Gutachten S. 25.

⁴²Gutachten S. 26.

⁴³Gutachten S. 25.

⁴⁴Gutachten S. 26.

⁴⁵Zwar enthält die MS-RL 98 auf S. 72 die folgende Passage: „Zur Lokalisierung von erdschlußbehafteten Anlagenteilen *kann*, wie bei allen Mittelspannungskunden, der Einbau von Erdschlußrichtungsrelais gefordert werden. Die Relais werden üblicherweise nur auf Meldung geschaltet. Relais zur Begrenzung von Einspeisungen ins Netz *können* aus vertraglichen Gründen oder zur Vermeidung von Überlastung der Betriebsmittel gefordert werden. Der Einsatz von entsprechenden Relais und deren Einstellung ist mit dem EVU abzustimmen.“ (Hervorhebungen nicht im Original.) Dies begründet aber gerade keine – durch sicherheitstechnische Unabdingbarkeit motivierte – generelle Pflicht zum Einbau einer Erdschlussrichtungserfassung.

tungsanzeige.⁴⁶ Jedoch ist auch hier (vgl. Rn. 61) die Einzelfallrelevanz weder behauptet noch sonst ersichtlich.

- 73 **Kabelumbauwandler** Bei den dem Kabelumbauwandler zuzuordnenden Kosten handelt es sich *nicht* um notwendige Kosten i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004. Der Kabelumbauwandler ist zwar für die Erdschlussrichtungserfassung notwendig, da er der Ortung der Richtung des Erdschlusses dient,⁴⁷ aber nicht notwendig i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004. Da die Erdschlussrichtungserfassung – im Gegensatz zur Erdschlusserfassung – nicht i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG notwendig ist für die technische Sicherheit (vgl. Rn. 66 ff.), gilt dies auch für den Kabelumbauwandler. Anders indes das Gutachten,⁴⁸ das offenbar die Verbindlichkeit der ergänzenden technischen Richtlinien der Anspruchsgegnerin unhinterfragt annimmt und daher – im Wege einer in einem technischen Sachverständigengutachten ohnehin nicht vorzunehmenden rechtlichen Würdigung – zu der Auffassung gelangt, dass auch die Erdschlussrichtungserfassung eine notwendige Anschlusskomponente darstelle (vgl. Rn.70).
- 74 **Überwachung der Spannungs- und Frequenzhaltung** Die in der Übergabestation installierte betriebliche Spannungsüberwachung ist im vorliegenden Fall für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich. Die ihr zuzuordnenden Kosten sind notwendige Kosten des Anschlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004.
- 75 Örtliche Spannungserhöhungen gefährden ohne entsprechende Schutzvorrichtungen das Netz, die daran angeschlossenen Betriebsmittel, Verbraucher und andere Erzeugungsanlagen.⁴⁹ Technische Einrichtungen zur Spannungs- und Frequenzüberwachung dienen damit grundsätzlich der technischen Sicherheit i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG.
- 76 Um die Spannungs- und Frequenzüberwachung zu gewährleisten, wurde in der Übergabestation eine betriebliche Spannungsüberwachung installiert, die der Überprüfung der Einhaltung der Spannungs- und Frequenzwerte dient und bei Überschreitung die Biogasanlage vom Mittelspannungsnetz trennt.⁵⁰

⁴⁶Vgl. Gutachten S. 26.

⁴⁷Vgl. Gutachten S. 21.

⁴⁸Gutachten, S. 26.

⁴⁹Gutachten S. 22.

⁵⁰Gutachten S. 22.

- 77 Laut Gutachten könnte die Spannungsüberwachung prinzipiell auch durch eine niederspannungsseitige Messung gewährleistet werden. Eine solche liegt in den BHKW des Anspruchstellers mit den Netzschutzrelais der Synchrongeneratoren auch bereits vor,⁵¹ doch ist es nach Auffassung des Gutachters angemessener, auf die Netzschutzrelais im BHKW zu verzichten und nur auf der Mittelspannungsseite zu messen, da hier die Spannung in das Netz gelange.⁵²
- 78 Maßgeblich für die Einschätzung, dass die BHKW-Netzschutzrelais darüber hinaus die technische Sicherheit i. S. d. § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG nicht zu gewährleisten vermögen, ist der Umstand, dass es z. B. durch Schaltvorgänge in der Transformatoranlage, etwa das Umschalten in Leerlaufbetrieb, zu Spannungserhöhungen kommen kann, die mit den (unterspannungsseitig liegenden) Netzschutzrelais am BHKW des Anspruchstellers nicht erfasst werden können und in diesen Fällen die Schutzfunktion nicht erfüllen.⁵³ Die diesbezüglichen Ausführungen des Gutachtens sind in sich schlüssig und nachvollziehbar, die Clearingstelle EEG schließt sich ihnen insoweit an.
- 79 Die betriebliche Spannungsüberwachung hätte – bei Gewährleistung der technischen Sicherheit – statt in der Übergabestation ebenfalls in der Transformatorstation des Anspruchstellers installiert werden können. Da jedoch die Kosten für diese technische Einrichtung in jedem Fall von dem Anspruchsteller zu tragen sind, sei es in der Übergabestation oder in der Transformatorstation, kann diese Überlegung dahinstehen.
- 80 **20-kV-Spannungsprüfsystem** Das 20-kV-Spannungsprüfsystem ist im vorliegenden Fall für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich. Die ihm zuzuordnenden Kosten sind notwendige Kosten des Anschlusses i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004.
- 81 Das 20-kV-Spannungsprüfsystem dient der Prüfung auf Spannungsfreiheit in Mittelspannungsschaltanlagen⁵⁴ und damit dem Arbeitsschutz in bzw. an elektrischen Anlagen, was der technischen Sicherheit zuzurechnen ist. Da aufgrund des Kurz- und Erdschlussschutzes der Lasttrennschalter am Netzverknüpfungspunkt eine not-

⁵¹Vgl. Gutachten S. 14.

⁵²Vgl. Gutachten S. 14.

⁵³Gutachten S. 14.

⁵⁴Gutachten S. 19.

wendige Einrichtung darstellt, ist auch der Personenschutz i. S. d. Arbeitssicherheit an der Mittelspannungs-Schaltanlage (in der Übergabestation) zu gewährleisten.

- 82 Die diesbezüglichen Ausführungen des Gutachtens⁵⁵ sind in sich schlüssig und nachvollziehbar, die Clearingstelle EEG schließt sich ihnen insoweit an.
- 83 Die Notwendigkeit des Einbaus des 20-kV-Spannungsprüfsystems ergibt sich zudem aus DIN EN 61243-5 VDE 0682-415:2002-01 – Arbeiten unter Spannung – Spannungsprüfer⁵⁶ bzw. aus der DIN VDE 0105-100 VDE 0105-100:2009-10, Abschnitt 6.2.⁵⁷ Denn gem. § 49 Abs. 1 EnWG soll, um die technische Sicherheit zu gewährleisten, vorbehaltlich sonstiger Vorschriften den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprochen werden. Laut § 49 Abs. 2 EnWG wird „die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik ... vermutet, wenn bei Anlagen zur Erzeugung, Fortleitung und Abgabe von Elektrizität die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. ... eingehalten worden sind.“
- 84 Für die genannte VDE-Norm besteht somit eine widerlegliche Vermutung, dass bei ihrer Einhaltung auch die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden, deren Einhaltung notwendig zur Gewährleistung der technischen Sicherheit ist.⁵⁸
- 85 **Spannungswandler** Der Spannungswandler ist im vorliegenden Sachverhalt für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich. Die ihm zuzuordnenden Kosten sind notwendige Kosten i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004.
- 86 Der Spannungswandler wird benötigt, um die betriebliche Spannungsüberwachung (vgl. Rn. 74 ff.) nutzen zu können, da die dafür angeschlossenen Messgeräte nicht geeignet sind, direkt in Mittelspannung (20 kV) zu messen.⁵⁹ Da jedenfalls die betriebliche Spannungsüberwachung vorliegend notwendig zur Gewährleistung der technischen Sicherheit ist, gilt dies in der Folge auch für den Spannungswandler.
- 87 Die diesbezüglichen Ausführungen des Gutachtens⁶⁰ sind in sich schlüssig und nach-

⁵⁵Gutachten S. 19.

⁵⁶Vgl. auch Gutachten S. 19.

⁵⁷Nachtrag des Sachverständigen per Fax vom 20.02.2012 an die Clearingstelle EEG, allerdings mit Bezugnahme auf die mittlerweile zurückgezogene Fassung DIN VDE 0105-100 VDE 0105-100:2005-06.

⁵⁸So auch *Salje*, EnWG Kommentar, 1. Auflage 2006, § 49 Rn. 43–47; *Stölzel* in: *Britz/Hellermann/Hermes* (Hrsg.), EnWG Kommentar, 1. Auflage 2008, § 49 Rn. 8.

⁵⁹Vgl. Gutachten S. 27.

vollziehbar, die Clearingstelle EEG schließt sich ihnen insoweit an.

- 88 **Eigenbedarfswandler** Der Eigenbedarfswandler ist in der verfahrensgegenständlichen Anlage für die Gewährleistung der technischen Sicherheit erforderlich. Die ihm zuzuordnenden Kosten sind notwendige Kosten i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004.
- 89 Der Eigenbedarfswandler ist für die Versorgung der Mess- und Schutzeinrichtungen und der örtlichen Beleuchtung mit elektrischer Leistung in Niederspannung notwendig, da diese nicht für Mittelspannung ausgelegt sind, und ist insofern auch erforderlich für den Betrieb der notwendigen Komponenten in der verfahrensgegenständlichen Übergabestation.
- 90 Die diesbezüglichen Ausführungen des Gutachtens⁶¹ sind in sich schlüssig und nachvollziehbar, die Clearingstelle EEG schließt sich ihnen insoweit an.
- 91 Zwar sind nicht alle in der Übergabestation installierten Schutzkomponenten auch notwendig für die Gewährleistung der technischen Sicherheit i. S. d. § 49 EnWG, jedoch ist nicht davon auszugehen, dass durch die Wahl eines für weniger als (wie vorliegend installiert) 1 000 W ausgelegten Eigenbedarfswandlers nennenswerte Einspar-effekte zu erzielen gewesen wären. Jedenfalls sind nur die Kosten für einen nur die notwendigen Komponenten versorgenden Eigenbedarfswandler „notwendige Kosten des Anschlusses“ i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004.

2.2.3 Rückzahlung

- 92 Für das Verlangen der Anspruchsgegnerin auf Einbau der genannten Komponenten bestand keine Rechtsgrundlage. Denn gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 EEG 2004 hat der Anspruchsteller die *notwendigen* Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des Netzes zu tragen. Die Kosten der für die Gewährleistung der technischen Sicherheit *nicht notwendigen* Komponenten, vorliegend namentlich des Kurzschlussanzeigers (vgl. Rn. 53 ff.), der Erdschlussrichtungserfassung (vgl. Rn. 67 ff.) und des Kabelumbauwandlers (vgl. Rn. 73) fallen nicht hierunter. Gleiches gilt für den Kostenunterschied, falls sich beim installierten Eigenbedarfswandler gegenüber einem entsprechend kleiner – aber zur Versorgung der i. S. d.

⁶⁰Gutachten S. 22.

⁶¹Gutachten S. 22 f., 27.

technischen Sicherheit notwendigen Komponenten ausreichend – dimensionierten Eigenbedarfswandler (Rn. 88 f.) Minderkosten ergeben.

- 93 Die vorgenannten Komponenten, die über die Gewährleistung der technischen Sicherheit *hinausgehende, wenn auch evtl. im Netzbetrieb sinnvolle* Funktionen erfüllen und der Versorgungssicherheit – im Gegensatz zur technischen Sicherheit i. S. d. Personen- und Sachschutzes (Rn. 36 ff.) – dienen, sind vom Netzbetreiber zu tragen, dessen gesetzliche Aufgabe der Betrieb eines zuverlässigen Netzes ist – vorliegend der Anspruchsgegnerin. Diese ist grundsätzlich frei in der Wahl der hierzu anzuwendenden Mittel, jedoch sind die entsprechenden Komponenten nicht von den Betreiberinnen und Betreibern von Einspeiseanlagen einzubauen und zu bezahlen.
- 94 Aufgrund des gesetzlichen Auftrages, allein Streitigkeiten und Anwendungsfragen des EEG zu klären, kann die Clearingstelle EEG weder prüfen noch mit diesem Votum entscheiden, welche konkreten Rückzahlungsansprüche der Anspruchsteller gegen die Anspruchsgegnerin in Bezug auf den Einbau der oben genannten nicht notwendigen Komponenten gemäß den Vorschriften des BGB hat. Die Clearingstelle EEG empfiehlt den Parteien, die Modalitäten der Erstattung einvernehmlich zu klären.

Dibbern

Richter

Dr. Winkler
(in Vertretung für Dr. Lovens)